

Vertrag
im Sinne der Genehmigung nach § 25 StrlSchG

über "organisatorische und administrative Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes von Bezugspersonen" (Abgrenzungsvertrag) auf dem **Wilhelm-Conrad-Röntgen Campus Adlershof**.

zwischen

Helmholtz Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH

Hahn-Meitner-Platz 1

14109 Berlin

nachstehend "HZB" genannt

und

nachstehend „**Entsender**“ genannt

Präambel

Der Entsender beabsichtigt, Tätigkeiten durch Personen, die unter Aufsicht des Entsenders stehen, in Strahlenschutzbereichen des HZB auf dem **Wilhelm-Conrad-Röntgen Campus Adlershof**, 12489 Berlin, durchzuführen, für die er eine Genehmigung gemäß § 25 StrlSchG besitzt. Dies erfordert eine Abgrenzung der Pflichten und Sicherstellung ihrer Einhaltung nach § 70 StrSchG der jeweiligen Strahlenschutzverantwortlichen / Strahlenschutzbeauftragten des Entsenders und des HZB.

Der Entsender und HZB stimmen überein, dass sich überschneidende Pflichten und Aufgaben ihrer Strahlenschutzverantwortlichen/Strahlenschutzbeauftragten ausgeschlossen sein müssen. Um die Aufgaben und Pflichten abzugrenzen, werden nachfolgende Regelungen getroffen.

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Fragen ist seitens des HZB der zuständige Strahlenschutzbeauftragte Dr. Holger Huck, Tel.: +4930 8062 18055, die Kontaktstelle.

Ansprechpartner des Entsenders ist:

[Strahlenschutzbeauftragter/Strahlenschutzbevollmächtigter]

Tel.:

E-Mail:

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Vor Arbeitsaufnahme muss für jeden Mitarbeitenden des Entsenders beim HZB ein ordnungsgemäß geführter und behördlich registrierter Strahlenpass vorgelegt werden. Die Mitarbeitenden des Entsenders müssen die vorgeschriebenen amtlichen und vom HZB ausgegebenen Dosimeter tragen. Sollten Mitarbeitende des Entsenders im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bereits einer amtlichen dosimetrischen Überwachung unterliegen, ist für die Dauer des Aufenthalts beim HZB ausschließlich das dort ausgehändigte amtliche Dosimeter zu tragen.
2. Der Entsender setzt nur geeignetes und zuverlässiges Personal mit entsprechendem Ausbildungsstand ein, das mit allen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften vertraut ist und über ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse verfügt, damit Unterweisungen und eventuelle Anordnungen seitens des HZB verstanden werden.
3. HZB behält sich vor, Mitarbeitende des Entsenders zurückzuweisen, wenn sie nicht die in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Eine Zurückweisung kann auch aufgrund der Ergebnisse einer vom HZB veranlassten behördlichen Sicherheitsüberprüfung erfolgen.

II. Aufgaben des Entsenders

Eine Kopie dieser Genehmigung ist dem HZB zu überlassen. Nachträge zur Genehmigung oder Neugenehmigung werden dem HZB unaufgefordert in Kopie übergeben. Folgende weitere Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit des Entsenders:

1. die Beachtung der Auflagen ihrer Genehmigung nach § 25 StrlSchG;
2. die allgemeine, nicht anlagenbezogene Unterweisung nach § 63 StrlSchV über mögliche Gefahren, ihre Verhütung und Schutzmaßnahmen, die Unterweisung über den für die Tätigkeit wesentlichen Inhalt der Strahlenschutzverordnung und der Genehmigung nach § 25 StrlSchG sowie die Vermittlung der wesentlichen allgemeinen Kenntnisse auf dem Gebiet des Strahlenschutzes;
3. die Berücksichtigung anderweitiger Strahlenexpositionen (§ 71 StrlSchV);
4. die Beachtung von Tätigkeitsverboten nach §§ 78, 77 StrlSchG und von behördlichen Anordnungen, soweit diese Anordnungen Tätigkeiten ihres Personals beim HZB betreffen;
5. die Anweisung an ihr Personal, die Anordnungen der am Einsatzort zuständigen Strahlenschutzbeauftragten sowie innerbetriebliche Regelungen vom HZB zu befolgen und eine eventuell erforderliche Arbeitserlaubnis vor Arbeitsbeginn einzuholen;
6. das lückenlose Führen der Strahlenpässe (§ 68 Abs. 1 StrlSchV) sowie die Dokumentation und Aufbewahrung der personenbezogenen Strahlenschutzdaten. Zu den Eintragungspflichten vom HZB siehe Punkt III Nr. 5.

7. das Beschaffen der Strahlenschutzregisternummer und deren Eintragung in den Strahlenpass sowie die Eintragung der Betriebsnummer in den Strahlenpass.

III. Aufgaben vom HZB

Folgende Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit vom HZB:

1. Die anlagenbezogene Unterweisung im Sinne von § 63 StrlSchV über Arbeitsmethoden und mögliche Gefahren sowie über geltende Strahlenschutzanweisungen, Genehmigungsaufgaben und Anordnungen, die vom Entsender zu beachten sind;
2. die unverzügliche Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Leben, Gesundheit und bedeutende Sachgüter (§§ 107, 54 Abs. 1 StrlSchV);
3. die Ermittlung der Personendosis mit amtlichen Dosimetern gemäß § 66 Abs. 1 und 3 StrlSchV sowie die Dokumentation und Aufbewahrung der Messergebnisse (§ 167 Abs. 2 und 3 StrlSchG);
4. die Kontrolle der Strahlenexpositionen beim HZB im Hinblick auf die Dosisgrenzwerte (§§ 71, 78 StrlSchV) sowie die besondere ärztliche Überwachung gemäß § 81 Abs. 1 StrlSchV;
5. die Übermittlung der Dosiswerte sowie die Ergebnisse von Ermittlungen gemäß § 65 Abs. 3 StrlSchV (Verdacht auf Grenzwertüberschreitungen) an den Entsender, soweit sie beim HZB festgestellt werden. Sofern diese Werte beim Verlassen der Anlage noch nicht vorliegen, werden sie dem Entsender nachgereicht.
6. die Unterrichtung des Entsenders über alle ihr Personal betreffenden besonderen Ereignisse, insbesondere Verstöße gegen Strahlenschutzanweisungen, Anordnungen oder betriebliche Regelungen beim HZB, Überschreitungen der Dosisgrenzwerte nach StrlSchV sowie sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse, wenn Mitarbeiter des Entsenders dabei Betroffene oder Verursacher sind.

IV. Anzeigepflichtige Ereignisse

1. „Anzeigepflichtige Ergebnisse“ sind alle Vorkommnisse/Ereignisse, die laut StrlSchG, StrlSchV oder Betriebsgenehmigungen der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet/angezeigt werden müssen (vgl. § 108 StrlSchV), insbesondere Störungen der Sicherheitssysteme und Grenzwertüberschreitungen.
2. Die Vertragsparteien werden unabhängig voneinander der jeweils zuständigen Behörde anzeigepflichtige Ereignisse anzeigen und sich gegenseitig darüber informieren, soweit Mitarbeitende des Entsenders betroffen sind.
3. Das HZB wird die Mitarbeitenden des Entsenders einer Strahlenexposition aus besonderem Anlass gemäß § 74 StrlSchV und § 114 StrlSchG grundsätzlich nicht aussetzen. Sollte dies in Ausnahmefällen notwendig sein, bedarf es der Zustimmung des Entsenders.

V. Vertragswirkungen

1. Dieser Vertrag gilt für alle Tätigkeiten, die der Entsender während der Laufzeit dieses Vertrages in den Strahlenschutzbereichen beim HZB mit ihrem Einverständnis durchführt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

VI. Schlussbestimmungen

1. Es gelten das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der gesetzliche Gerichtsstand.
2. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die der ursprünglichen Intention so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt im Fall einer planwidrigen Regelungslücke.

Berlin,

Helmholtz Zentrum Berlin
für Materialien und Energie GmbH
